

**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder
der Gemeinde Estenfeld
(Spielplatzsatzung)
vom 01.10.2025**

Die Gemeinde Estenfeld erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch das 1. Modernisierungsgesetzes Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605), folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Estenfeld.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung**

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

**§ 3
Größe, Lage und Ausstattung**

- (1) Je 25m² Wohnfläche sind 1,5m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4m²), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

§ 4

Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber dem der Gemeinde Estenfeld übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$A = (KH + B) \times F$$

A= Ablösebetrag in Euro (Abrundung auf volle 5 Euro)

KH= Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro ; diese sind mit 100,00 €/m² angesetzt

B= Bodenrichtwert des Grundstückes je m² in Euro

F= erforderliche Spielplatzfläche gemäß Spielplatzsatzung

Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

§ 5

Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

§ 6

Abweichungen

Unter der Voraussetzung des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.10.2025 in Kraft.

Estenfeld, den 01.10.2025
Gemeinde Estenfeld



Rosalinde Schraud
1. Bürgermeisterin